

Meldungen

Alle Landesverbände

25.08.2014 14:13 Alter: 252 Tage

Akademisierung (be)trifft alle – Stellungnahme vom 26. August 2014

Gleichbehandlung akademischer und nicht akademischer Logopädinnen



Bei der Neufassung eines Berufsgesetzes ist der Gesetzgeber verpflichtet, Übergangsregelungen zu schaffen, damit die bis zu diesem Zeitpunkt arbeitenden Berufsangehörigen nicht benachteiligt werden. Der dbl wird sich dafür einsetzen, dass der Gesetzgeber dieser Verpflichtung nachkommt. Foto: © GiZGRAPHICS - Fotolia.com

Der Bundesvorstand des dbl beschäftigt sich mit Anträgen, die bei der Mitgliederversammlung in Berlin nicht mehr besprochen werden konnten. Dem Thema Gleichbehandlung von akademisch und berufsfachschulisch ausgebildeten LogopädInnen widmeten sich mehrere Anträge.

Dabei ging es um Fragen der Besitzstandswahrung – der Beibehaltung von Rechten trotz gesetzlicher Neuregelungen – und um die Schaffung von Übergangsregelungen. Zudem sollte der dbl keine Vereinbarungen mit Krankenkassen abschließen, die eine Unterscheidung zwischen akademischen und nichtakademischen LogopädInnen vorsehen. In diesen Anträgen kommen Unsicherheiten und Ängste von Mitgliedern zum Ausdruck, nach der Einführung einer primärqualifizierenden Hochschulausbildung als Berufsfachschulabsolventen benachteiligt zu werden.

Zur Sorge der finanziellen Benachteiligung der berufsfachschulisch ausgebildeten KollegInnen: Schon jetzt sind sowohl berufsfachschulisch als auch akademisch ausgebildete TherapeutInnen auf dem Markt tätig. Gemäß der mit den gesetzlichen Krankenversicherungen geschlossenen Vergütungsvereinbarungen erhalten alle Berufsgruppen, unabhängig von ihrem Abschluss, schon jetzt die gleiche Vergütung.

Die Besitzstandswahrung ist gesichert! Warum? Die Geschichte der Logopädie beinhaltet verschiedene Übergänge. Vor dem Erlass des Logopädengesetzes (LogopG) war die Ausbildung zum Teil auf Landesebene geregelt. Dies führte zu unterschiedlichen Regelungen und hatte zur Folge, dass die Ausbildung mal zwei, mal drei Jahre dauerte (vgl. Braun & Macha-Krau 2000). Dies änderte sich 1980 mit Inkrafttreten des LogopG, da durch das Bundesgesetz alle entsprechenden Länderregelungen außer Kraft traten.

In der Folge richtete sich die Ausbildung ausschließlich nach dem LogopG und der auf dessen Grundlage erlassenen logopädischen Ausbildungs- und Prüfungsordnung (LogAPrO). Damit wurden

Übergangsvorschriften notwendig, die sich auch heute noch in § 8 LogopG finden. Dies war zum damaligen Zeitpunkt wichtig, weil bereits vor 1980 in der logopädischen Praxis Tätige ein großes Interesse daran hatten, ebenfalls die Berufsbezeichnung „Logopäde“ führen zu dürfen. Die Regelung des § 8 Abs. 1 LogopG sichert bis heute die Besitzstandswahrung. Sie stellt die nach früherem Recht erteilten staatlichen Anerkennungen der Erlaubnis nach § 1 LogopG gleich. (vgl. Breuer & Pula -Keuneke , FL Heft 1, 2013, S. 16).

Was bedeutet die Sicherung der Besitzstandswahrung konkret? Bei der Neufassung eines Berufsgesetzes hat der Gesetzgeber die Möglichkeit, den Ort der Ausbildung zu regeln. Somit kann er die Ausbildung auch an die Hochschule verlegen. Dies wird vom dbl bereits seit seiner Gründung gefordert. Trifft der Gesetzgeber diese Entscheidung, ändert sich nichts am Status quo der an Berufsfachschulen ausgebildeten KollegInnen. Schließlich verfügen sie über eine Berufsurkunde als Logopäde. Alles andere käme einem Berufsverbot gleich, an das die Verfassung höchste Anforderungen stellt!

Unabhängig von der Art ihrer Ausbildung werden LogopädInnen auch bei Umsetzung der Akademisierung wie bislang tätig sein dürfen. Dies gebietet bereits das Gebot des Vertrauensschutzes. Eine Erarbeitung des geforderten Übergangskonzeptes ist hierfür also nicht notwendig. Darüber hinaus werden wir uns dafür einsetzen, dass LogopädInnen auch in der berufspolitischen Diskussion über ihre bereits erworbenen Kompetenzen gleichgestellt werden. Schließlich verfügen die bereits in der Praxis tätigen KollegInnen über wertvolle Praxiserfahrung.

In der Vergangenheit gab es bereits andere Berufsgruppen, die von einer berufsfachschulischen in eine hochschulische Ausbildung überführt wurden. So hat sich der Gesetzgeber im Fall der Dentisten für eine Übergangsregelung entschieden, die beinhaltete, dass staatlich anerkannte Dentisten gemäß einer Übergangsregelung die Approbation als Zahnärzte erhalten konnten (vgl. Breuer & Pula-Keuneke , FL Heft 1, 2013).

Fazit: Im europäischen Vergleich ist Deutschland das einzige Land, in dem kein Hochschulstudium Voraussetzung für die logopädische Berufsausübung ist. Die Verlagerung an die Hochschule sichert die Niederlassungsfreiheit und die Arbeitnehmerfreizügigkeit innerhalb Europas. Der Beruf erfordert nicht zuletzt aufgrund der soziodemographischen Entwicklung und dem medizinisch-wissenschaftlichen Fortschritt vielfältige Kompetenzen. Somit ist die Stärkung der theoretischen Kompetenzen von großer Bedeutung, um den wissenschaftlichen Anforderungen des Berufsalltags auch im Hinblick auf die geforderte evidenzbasierte Therapieforschung zu genügen (s.a. Argumentationspapier des dbl zur primärqualifizierenden Akademisierung der Logopädie in Deutschland, 02/2014). Darüber hinaus bietet die primärqualifizierende Hochschulausbildung wertvolle Chancen und Perspektiven für den Stellenwert der Logopädie im Gesundheitssystem.

- Update 26. August 2014 -

Mich haben Anfragen und Anmerkungen zu meiner Meldung erreicht, zu denen ich gerne Stellung beziehen möchte: Zusammen mit meinen Bundesvorstandskollegen bin ich der festen Überzeugung, dass die Besitzstandswahrung gegeben ist.

Sollte mit der Akademisierung unserer Berufsgruppe eine Kompetenzerweiterung einhergehen, so wäre dies im Sinne einer Stärkung des Berufes positiv zu bewerten. In diesem Fall werden wir uns dafür einsetzen, dass eine Praxiserfahrung für eine etwaige erforderliche Anerkennung ebenso berücksichtigt wird. (Beispielsweise zeigt sich dies in der Gleichstellung des Meisterabschlusses mit dem des Bachelors, so wie es 2013 für den DQR festgelegt wurde. Beide Berufsabschlüsse sind einer gemeinsamen Niveaustufe zugeordnet worden (DQR 6). Ebenso wurden auf Landesebene in Berlin die Voraussetzungen für Schulleitungen und das Lehrpersonal 2011 per Verordnung neu geregelt. Dies ging einher mit der Regelung, dass die Qualifikationen der bis dahin bereits Tätigen in diesen Aufgabengebieten gleichwohl nach dieser neuen Verordnung anerkannt wurden).

Der Verband fordert, den Ausbildungsort für die Zukunft in Gänze an die Hochschule zu verorten. Dies entspricht nach unserer Überzeugung auch dem Ergebnis des Kompetenzprofils für die Logopädie. Eine Arbeitsteilung zwischen akademischen und berufsfachschulisch ausgebildeten Logopäden ist nicht sinnvoll, s. a. Argumentationspapier Akademisierung.

Den Berliner Verordnungstext finden Sie unter dem nachfolgenden Link auf Seite 828.

Silke Winkler

dbl-Bundesvorstand, Beisitz Bildung

Downloads/Links

▶ [Link zum Berliner Verordnungstext \(S. 828\) auf www.berlin.de](#)